



Benutzungsordnung für die Rheinhessenhalle Monsheim

gemäß dem Verbandsgemeinderatsbeschluss vom 14.12.2022

§ 1 Vertragsgegenstand, Nutzung

- (1) Die Rheinhessenhalle steht im Eigentum der Verbandsgemeinde Monsheim. Sie befindet sich in der Gerd-Heinz-Schilling-Straße 1 in 67590 Monsheim. Die Rheinhessenhalle verfügt über die folgenden nutzbaren Räumlichkeiten:
 - Sporthalle 1.540 m²
 - Bühne 140 m²
 - Tribüne 330 m²
 - Foyer 103 m²
 - Küche 47 m²
 - 4 Umkleiden, sowie 2 Mannschaftsumkleiden mit Duschen und Toiletten EG
 - 2 Toilettenanlagen im EG, sowie 1 Toilettenanlage im OG
- (2) Die Rheinhessenhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Verbandsgemeinde Monsheim für die öffentlichen und privaten Veranstaltungen. Sie dient vorwiegend der Förderung und Pflege der sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Interessen der Region. Sie wird ferner dem Schulsport und den schulischen Veranstaltungen der Grundschulen und der Realschule der Verbandsgemeinde bereitgestellt. Ausgeschlossen ist die Nutzung für private Familienfeiern.
- (3) Die Rheinhessenhalle wird den Interessensgruppen nach den folgenden Bestimmungen zur Nutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Über die Vermietung entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim.
- (4) Mit Inanspruchnahme erkennt der Benutzer der Rheinhessenhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung und der damit verbundenen Verpflichtungen verbindlich an. Für den Kegelerverein und die Kegelsportanlage gelten die gesonderten Regelungen des Pachtvertrages.

§ 2 Aufsicht

- (1) Die Verwaltung der Rheinhessenhalle erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim.
- (2) Das Hausrecht an der Rheinhessenhalle steht der Verbandsgemeinde Monsheim sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die laufende Beaufsichtigung der Rheinhessenhalle ist Sache des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit in der Halle, einschließlich der Außenanlage.



Übungs-, Sport- und Schulsportbetrieb

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Die Rheinhessenhalle wird nach einem Belegungsplan (§ 5) – wie folgt – zur Verfügung gestellt:
 - a. dem Schulsport
An allen Schultagen, montags bis freitags, in der Zeit vom 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Durchführung des Schulsportunterrichts der Grundschule Monsheim
 - b. den Sportvereinen der Verbandsgemeinde Monsheim
An Schultagen in der Zeit von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr für sportliche Trainingszwecke.
An Wochenenden – ausgenommen Feiertage - in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Sportveranstaltungen.
- (2) Während der Schulferien behält sich die Verbandsgemeinde Monsheim eine vorübergehende Schließung der Rheinhessenhalle für den Trainingsbetrieb vor. Die Verbandsgemeinde hat das Recht, die Rheinhessenhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Rheinhessenhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Rheinhessenhalle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Maßnahmen der Verbandsgemeinde nach Abs. 2-4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.
- (6) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung. Eine weitere Überlassung an Dritte durch den Nutzer ist nicht gestattet.
- (7) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch die Schule und die Vereine setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters und eines Stellvertreters voraus. Er ist der Verbandsgemeindeverwaltung namentlich zu benennen. Der Zutritt zur Rheinhessenhalle und den Nebenräumen ist erst gestattet, wenn ein Verantwortlicher Übungsleiter als Aufsichtsperson anwesend ist. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Jede sich ergebende Änderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



§ 4 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Rheinessenhalle steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Rheinessenhalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- (3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz entweder im Gebiet der Verbandsgemeinde Monsheim oder innerhalb des bei der Planung und Förderung der Rheinessenhalle zugrunde gelegten Einzugsbereichs haben, auch wenn dieser Einzugsbereich über das Gebiet der Verbandsgemeinde Monsheim hinausgeht.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

§ 5 Belegungsplan

- (1) Der Belegungsplan wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim erstellt. Der jeweilige Belegungsplan gewährt keinen Rechtsanspruch auf die Nutzung der Halle.
- (2) Andere von der Verbandsgemeinde Monsheim genehmigte Veranstaltungen haben Vorrang. Die betroffenen Vereine und Gruppen werden hierrüber rechtzeitig informiert.
- (3) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeindeverwaltung oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge der Interessengruppen jährlich überprüft.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Die abendliche Benutzung der Rheinessenhalle, einschließlich der Duschen und Umkleiden, für den allgemeinen Übungsbetrieb endet um 22.00 Uhr.
- (2) Räume, Einrichtungen und Geräte der Rheinessenhalle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Rheinessenhalle so gering wie möglich gehalten werden. Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Verbandsgemeindeverwaltung oder ihren Beauftragten zu melden.



- (3) Auf dem Vorplatz der Rheinhessenhalle und den Parkplätzen ist das Fußballspielen verboten. Verboten ist auch das Anlehnen von Fahrrädern an die Wände des Gebäudes und das Abstellen von Fahrrädern im Gebäude.
- (4) Bauliche Veränderungen an oder in der Rheinhessenhalle, insbesondere der Spielfeldmarkierungen sind nicht gestattet.
- (5) Die Rheinhessenhalle darf beim Sportbetrieb grundsätzlich nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleidekabinen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
- (6) Die Vereine können die festeingebauten, sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird das Einbringen vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte in die Halle gestattet. Diese sind nach näherer Weisung durch den Hausmeister in dem dafür vorgesehenen Raum aufzubewahren.
- (7) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen.
- (8) Die Anlagen für die Beleuchtung in der Halle, die Heizungs- und Lüftungsanlage sowie die Trennvorhänge dürfen nur nach Einweisung durch den Hausmeister bedient werden. Bei der Bedienung der Trennvorhänge muss aus Sicherheitsgründen ein Sichtkontakt gegeben sein.
- (9) Wird die Rheinhessenhalle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird.
- (10) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art in der Rheinhessenhalle und auf den Außenanlagen sind während des Übungsbetriebs nicht gestattet.
- (11) Die Verwendung von Harz ist verboten. Während des Trainings dürfen auch keine sonstigen Haftmittel benutzt werden. Bei Zuwiderhandlungen hat der Verursacher für die entstehenden Reinigungskosten aufzukommen.
- (12) Die Benutzung der Küche im Foyer ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.
- (13) Die Benutzung der Tribüne ist während des Übungsbetriebes nicht gestattet.



§ 7 Übungsleiter

- (1) Das Betreten und Benutzen der Räume im Rahmen des Übungsbetriebs wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat auch als Letzter die Räume zu verlassen.
- (2) Der Übungsleiter ist insbesondere auch dafür verantwortlich, dass
 - a. Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen herrscht,
 - b. die Haus- und Benutzungsordnung eingehalten wird,
 - c. Geräte und sonstige Einrichtungen so schonend wie möglich behandelt werden,
 - d. Gegenstände, z.B. Turngeräte etc. niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazugehörigen Transportgeräten geführt werden, sowie nur Turngeräte bzw. sonstige Geräte verwendet werden, die den Boden nicht beschädigen können,
 - e. die aus dem Geräteraum entnommenen Turngeräte und Kleingeräte wie Bälle, Sprungseile, Keulen usw. vollständig und in einem einwandfreien Zustand wieder an die dafür vorgesehenen Ablageplätze in den Geräteraum zurückgebracht werden,
 - f. vor der Benutzung sämtlicher Sportgeräte ihre Betriebssicherheit überprüft wird,
 - g. die Halle nur in Turnschuhen mit farblosen Sohlen betreten wird,
 - h. die Halle und Nebenräume nach der Benutzung wieder besenrein verlassen werden.

§ 8 Nutzung der Umkleieräume

- (1) Im Rahmen des genehmigten Übungs-, Sport- und Schulsportbetriebs, sowie bei Sportveranstaltungen dürfen die Umkleieräume, Duschräume und Toilettenanlagen genutzt werden.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die Räumlichkeiten in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Alle persönlichen Gegenstände sind mitzunehmen.

Veranstaltungen in der Rheinhessenhalle

§ 9 Benutzung der Halle durch Veranstalter, Vereine sonstige Organisationen und Privatpersonen

- (1) Die Überlassung der Veranstaltungsräume erfolgt privatrechtlich durch schriftlichen Mietvertrag zwischen der Verbandsgemeinde Monsheim als Eigentümer und Betreiber und dem Mieter – im folgenden Veranstalter genannt. Eine Terminvormerkung ohne Mietvertrag ist für die Verbandsgemeindeverwaltung unverbindlich. Die Haus- und Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung für die Rheinhessenhalle der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim.



- (2) Der Antrag auf Überlassung der Rheinhessenhalle ist mindestens 6 Monate vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim einzureichen. Dieser Antrag muss genaue Angaben zum Veranstalter, der Art und Dauer der Nutzung/ Veranstaltung enthalten. Das vorgefertigte Antragsformular der Verbandsgemeindeverwaltung ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und vorzulegen.
- (3) Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen der Verbandsgemeinde und dem Veranstalter, nicht aber zwischen der Verbandsgemeinde und Dritten.
- (4) Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter zur Nutzung der im Mietvertrag bezeichneten Räume, Einrichtungsgegenstände und technischen Anlagen zu den vereinbarten Zeiten und dem vereinbarten Zweck. Die Durchführung von Vorarbeiten z.B. Proben muss im Mietvertrag besonders vereinbart werden.
- (5) Die Untervermietung der Veranstaltungsräume oder die sonstige Überlassung an Dritte (z.B. Händler) ist untersagt, es sei denn, es wird im Mietvertrag vereinbart.
- (6) Rundfunk und Fernsehübertragungen bzw. Aufzeichnungen, gewerbemäßige Foto-, Ton-, Film-, Videoaufzeichnungen und sonstige gewerbliche technische Aufzeichnungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung, die hierfür ein zusätzliches Entgelt fordern kann.
- (7) Werbemaßnahmen für die Veranstaltung sind Sache des Veranstalters. Die Verbandsgemeinde kann im Rahmen der Vermietung verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung innen und außerhalb der Halle ist nur mit Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung zulässig.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde zu erklären.
 - a. Sofern zwischen der Verbandsgemeinde und dem Veranstalter ein Termin für den kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Veranstalter bis zu diesem Termin vom Vertrag zurücktreten.
 - b. Macht der Veranstalter von diesem Recht bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung Gebrauch, so wird ihm das Benutzungsentgelt nicht in Rechnung gestellt.
 - c. Bei Rücktritt von 3 Wochen vor dem im Mietvertrag fixierten Termin, beträgt das zu zahlende Entgelt 20 % des vereinbarten Mietpreises, bei Rücktritt 2 Wochen vor dem im Mietvertrag vereinbarten Termin sind 50 % des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.
 - d. Falls der Verbandsgemeinde weitere Kosten im Zusammenhang mit der Vermietung entstanden sind, sind auch diese in allen Fällen des Rücktritts vom Vertrag vom Veranstalter zu erstatten.



- e. Tritt eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Mieträume infolge unerwartet auftretender und von der Verbandsgemeinde nicht zu vertretender Mängel vor der Veranstaltung auf, so ist der Veranstalter zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Macht er von diesem Recht Gebrauch, wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des Benutzungsentgeltes freigestellt. Weitergehende Ersatzansprüche gegen die Verbandsgemeinde stehen ihm nicht zu.
- (2) Die Verbandsgemeinde kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a. der Nachweis einer erforderlichen Anmeldung oder die Genehmigung für eine Veranstaltung nicht erbracht wird,
 - b. die geforderte Haftpflichtversicherung nicht fristgerecht nachgewiesen oder das Benutzungsentgelt und /oder die Kautions nicht fristgerecht gezahlt wird,
 - c. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Verbandsgemeinde Monsheim zu befürchten ist,
 - d. die Verbandsgemeinde die Räume wegen höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder wegen sonstiger unvorhergesehener wichtiger Umstände für eine im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung benötigt,
 - e. die Verbandsgemeinde das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände, für die sie nicht verantwortlich ist, nicht zur Verfügung stellen kann,
 - f. der Veranstalter über den Zweck der Veranstaltung täuscht.

Der Rücktritt vom Mietvertrag ist dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. In den Fällen der Ziffer 2, Buchstabe d) und e) entfällt für den Veranstalter die Zahlung des Entgeltes. In den Fällen der Buchstaben a), b), c) und f) ist das Entgelt zu zahlen.

Macht die Verbandsgemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Veranstalter kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 11 Nutzung der Küche

- (1) Die Küche der Rheinhessenhalle kann kostenpflichtig hinzu gemietet werden.
- (2) Im Mietpreis ist die Nutzung der vorhandenen Geräte, Gläser und des Geschirrs enthalten.
- (3) Die Kücheneinrichtung und die darin befindlichen technischen Geräte sind so zu reinigen, dass die Küche ohne Zwischenreinigung wieder benutzt werden kann. Der Küchenfußboden ist zu kehren. Die Gläser und das Geschirr sind zu reinigen und ordnungsgemäß in die dafür vorgesehenen Schränke zu verräumen.
- (4) Beschädigungen an den Geräten, sowie Bruch oder Verlust von Gläsern und Geschirr werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.



§ 12 Bereitstellung der Räume

- (1) Die Halle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel beim Hausmeister geltend macht.
- (2) Die Halle wird durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen. Die Bestuhlung wird von Seiten der Verbandsgemeinde Monsheim nach Absprache mit dem Veranstalter vorgenommen.
- (3) Die Rückgabe der Halle hat in Absprache mit dem Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
- (4) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Bereitstellung der Räume erfolgt nur zu dem beantragten Veranstaltungszweck und in der beantragten Zeit.
- (6) Die genehmigten Bestuhlungs- bzw. Rettungswegepläne sind verbindlich einzuhalten. Die festgelegten Besucherhöchstzahlen dürfen, auch auf der Tribüne, nicht überschritten werden.

§ 13 Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim überträgt dem Veranstalter für die Zeit der Überlassung der Rheinhessenhalle gemäß § 38 Abs. 5 Versammlungsstättenverordnung die Pflichten nach den Absätzen 2-4.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss jederzeit anwesend, ansprechbar und telefonisch erreichbar sein. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich die etwaigen notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltungen anfallenden öffentlichen Abgaben (z.B. GEMA) pünktlich zu entrichten.
- (4) Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht
- (5) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er hat, nach Bedarf oder Auflage, einen Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Ist nach den



gesetzlichen Vorgaben oder als Auflage eine Brandsicherheitswache erforderlich, trägt der Veranstalter hierfür die Kosten.

- (6) Den Aufsichtspersonen der Verbandsgemeinde und dem Hausmeister sind der Zutritt zur Rheinessenhalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
- (7) Der Veranstalter hat die Räume nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben.
- (8) Wird vom Veranstalter die Küche in Anspruch genommen, so ist das Inventar dieser Küche pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beanstandungen am Inventar der Küche sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Für defektes oder abhanden gekommenes Geschirr vom Inventar der Küche haftet der Veranstalter in vollem Umfang der Verbandsgemeinde gegenüber. Nach Gebrauch sind die Küche und das Inventar vom Veranstalter zu reinigen.

§ 14 Verstoß gegen Vertragsbedingungen

- (1) Beim Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Verbandsgemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (3) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung, die Hausordnung oder die Weisungen des Hausmeisters verstoßen, kann das Betreten der Rheinessenhalle vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

Gemeinsame Vorschriften

§ 15 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Rheinessenhalle ist äußerst schonend zu behandeln. Dennoch während der Veranstaltung verursachte beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfang auf Kosten des Benutzers beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt zudem Strafanzeige.
- (2) Die Heizungs- und Lüftungsanlagen, sowie die Trennvorhänge werden durch den Hausmeister oder durch einen sonstigen Beauftragten bedient. Die Lautsprecher- oder Beleuchtungsanlage,



sowie die Bühnentrennelemente, dürfen von einem Verantwortlichen des Benutzers nur nach Einweisung durch den Hausmeister bedient werden. Der Benutzer trägt dabei die volle Verantwortung. Vom Benutzer ist dem Hausmeister der Verantwortliche zu benennen.

- (3) Bei jeder Veranstaltung ist vom Benutzer ein der Art und Größe der Veranstaltung entsprechender Ordnungsdienst einzurichten. Ein verantwortlicher Vertreter hat bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend zu sein. Die Ordner sind verpflichtet, auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsmäßigen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.
- (4) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (5) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (6) Bei Veranstaltungen ist das Benutzen der Bühne durch die Besucher nicht gestattet.
- (7) Das Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung nicht vorgenommen werden. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung dem Hausmeister mitzuteilen, der gegebenenfalls die Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung einholt.
 - b. Die Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden ist nicht gestattet.
 - c. Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Es dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
 - d. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- (8) Bei der Aufstellung und Benutzung von mitgebrachten Licht- und Lautsprecheranlagen sowie sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Benutzer, dass diese den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln entsprechen.



- (9) Die vorhandenen Steckdosen dürfen nicht demontiert, verändert oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- (10) Auf der Tribüne ist der Verzehr von Speisen und Getränken grundsätzlich untersagt.
- (11) Bei Veranstaltungen nach 22:00 Uhr ist vom Benutzer darauf zu achten, dass Störungen der Nachbarschaft unterbleiben. Insbesondere dürfen musikalische Darbietungen nur noch in Zimmerlautstärke und bei geschlossenen Fenstern und Türen erfolgen.

§ 16 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Verbandsgemeindeverwaltung abliefern.

§ 17 Haftung

- (1) Nutzung der Halle einschließlich Nebenräumen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.) übernimmt die Verbandsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (3) Auch für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung bei der Verbandsgemeinde oder bei Dritten entstehen, haftet der Benutzer. Gleiches gilt für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Benutzer nicht seinen Pflichten nachgekommen ist.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Die Haftung der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in die Halle eingebrachten Gerätschaften und Gegenstände der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Verbandsgemeinde keine Haftung.

§ 18 Datenschutz

Die Verbandsgemeinde verwendet personenbezogene Daten des Benutzers nur insoweit, als dass sie für die Durchführung der Nutzung notwendig sind. Eine weitere Verwendung von personenbezogenen Daten erfolgt nur dann, wenn der Benutzer dieser Verwendung ausdrücklich zu stimmt.



§ 19 Weitere Bestimmungen

Die Verbandsgemeinde kann im Mietvertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichen. Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

§ 20 Hinweise

Um die Lesbarkeit der Benutzungsordnung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 21 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung ist in der Rheinessenhalle an gut sichtbarer Stelle aufzuhängen. Darüber hinaus wird sie den Dauernutzern der Halle mit Hausordnung und Belegungsplan, den übrigen Benutzern mit der Hausordnung und dem Mietvertrag übergeben.
- (2) Änderungen der Benutzungsordnung oder Abweichungen von den vorliegenden Bestimmungen bedürfen der Schriftform und Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim.
- (3) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Monsheim, den 02. Januar 2023

Verbandsgemeinde Monsheim
Ralph Bothe, Bürgermeister